

## Vorwort

Der vorliegende Kommentar zum im Februar 2013 in Kraft getretenen *Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten* (Patientenrechtegesetz – PatRG) erläutert die Regelungen des PatRG kompakt und in ihren jeweiligen Regelungszusammenhängen. Leitmotiv des Kommentars ist eine optimale, stets praxisbezogene und effektive Orientierung in der Materie. Dazu ist die nutzerfreundliche Orientierung im Kommentar selbst allererste Voraussetzung. Um den wesentlichen Inhalt der Vorschriften und das Haftungssystem leicht und prägnant erfassbar zu machen, erleichtert ein Keyword-bezogener Aufbau ein punktgenaues Auffinden der zugehörigen Themenkomplexe. Die Schlüsselwörter der Abschnittsüberschriften sind diejenigen Schlagworte und Fachtermini, welche die jeweilige Thematik dominieren. Ihre Heraushebung verbessert nicht nur die Orientierung im Text, sondern unterstützt auch die Erinnerung an den zugehörigen Inhalt. In diesem Sinne sichern zahlreiche Schaubilder und Grafiken – klar und einfach strukturiert – eine visuelle Speicherung der Informationen. Der Kommentar verschreibt sich ganz einer kompakten und übersichtlichen Darstellungsweise. Wo dieses Konzept zur ausführlichen Aufbereitung von Spezialproblemen, weniger praxisrelevanten Fallgestaltungen oder tieferen dogmatischen Überlegungen verlassen werden müsste, bietet die Rubrik „Weiterführend“ Nachweise einschlägiger Spezialliteratur. Die aufgenommene Judikatur ist entsprechend ihrer Bedeutung für grundsätzliche Fragen und Beispielhaftigkeit für ähnlich gelagerte Fälle ausgewählt worden.

Den Kern des PatRG, und entsprechend dieses Kommentars, bilden die neuen BGB-Vorschriften, §§ 630a bis h, zum Behandlungsvertrag. Diese Neuregelungen sollen im Wesentlichen bereits als Richterrecht geltendes Arzthaftungsrecht festschreiben. Die Kodifizierung ist allerdings schon angesichts nicht weniger handwerklicher Ungenauigkeiten nur eingeschränkt als gelungene und harmonische Transformationsleistung zu sehen. Insbesondere ergeben sich – vor allem aus den wenigen „echten“ Neuregelungen – auf den ersten Blick nicht erkennbare, dabei umso weitreichendere Konsequenzen, die sich erst sukzessiv in der Anwenderpraxis und in der jüngsten wissenschaftlichen Literatur zur Gesetzeslage zeigen. Da sich obergerichtliche Rechtsprechung erst mittelfristig herausbilden wird, ist es für alle mit dem Medizinrecht Befassten essentiell, die Kodifizierung mit dem bekannten Arzthaftungsrechtssystem abzugleichen. Etablierte Fallkonstellationen und Begriffe müssen unter neue Terminologie subsumiert, neue Pflichten und Konstruktionen auf Veränderungen des ausgeformten Haftungsgefüges überprüft werden. Hier versetzt die Kommentierung den Nutzer in die Lage, die bestehende Spruchpraxis zu den systemprägenden Rechtsfragen zu überschauen und sie in die Rechtslage seit Geltung des PatRG einzupassen. Die kommentierende Darstellung der vom Patientenrechtegesetz außerdem betroffenen Normen – namentlich im SGB V, der PatBeteiligungV und im KHG – erklärt synoptisch die Änderungen und ihre Auswirkungen im einschlägigen Themenkomplex.

Das Gesetz lässt bedauerlicherweise viele in der juristischen Fachdiskussion offenen Fragen unbeantwortet, schafft eine Reihe neuer Unklarheiten und zeichnet einige Neuerungen in allzu groben Strichen. Ferner begegnen einige Regelungen bzw. ihre möglichen Auswirkungen großen Bedenken mit Blick auf die Anwendungswirklichkeit. Die Gesetzesbegründung formuliert als ausdrückliches gesetzgeberisches Anliegen, dass der Judikatur auch in Zukunft genügend Flexibilität bei der Rechtsfortbildung belassen bleibt (BT-Drs. 17/10488, S. 9). Soweit die Realitäten im Gesundheitswesen das Gesetz bereits auf die Probe stellen, kann man zum gegenwärtigen Zeitpunkt konstatieren, dass sich die gewachsenen Strukturen bislang gegen Erosionen behauptet haben: Das funktionierende Haftungsgefüge und der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers, dieses Haftungsgefüge in seinem Wesen unangetastet zu lassen, leiten bislang auch die richterliche Auslegung und Anwendung der neuen Regelungen in Richtung auf eine möglichst harmonisierende Kontinuität zum Status quo ante.

Rechtsunsicherheiten verbleiben vor allem dort, wo auch bisher weder Rechtsprechung noch Gesetzgeber ausreichende Antworten auf offene Problemfelder in der Arzthaftung gefunden haben. Herausragend betrifft dies das Spannungsfeld zwischen dem vertraglich geschuldeten ärztlichen Facharzt-Standard und der sozialrechtlich geforderten Wirtschaftlichkeit der Leistung, Fragen des Schutzzwecks von Dokumentationspflichten in Bereichen, die das Integritätsinteresse nicht mehr berühren, ferner die Abkopplung von Aufklärungspflichten von ihrem einem medizinischen Laien gegenüber leistbaren Schutzzweck, außerdem die an der Verfassungswidrigkeit entlang schrammende Offenbarungspflicht von Behandlungsfehlern, schließlich den gesamten Problemkreis der Minderjährigeneinwilligung und nicht zuletzt die Ausweitung der Rechtsfigur des sog. voll beherrschbaren Risikos, die machtvoll in den ärztlichen Kernbereich hineindrängt. Es ist der Anspruch dieses Kommentars, neben der Darstellung des im Wesentlichen vor der Kodifizierung geprägten Haftungssystems vor allem jene neuralgischen Stellen aufzuzeigen, an denen einzelne Regelungen zur Harmonisierung mit dem herausgebildeten Haftungsgefüge dringend auslegungsbedürftig sind. Hier wird der Nutzer für das Erkennen von Widersprüchlichkeiten, Unklarheiten und Folgewirkungen der unterschiedlichen Ansätze sensibilisiert und durch umfangreiche Fachliteratur unterstützt.

Das Werk leistet so sowohl dem versierten Medizinrechtler wie dem Materie-Neuling, den Protagonisten im Gesundheitswesen wie auch dem an Einzelfragen Interessierten eine wertvolle Hilfestellung.

Konstruktive Kritik und Anregungen sind zur weiteren Fortentwicklung des Werkes jederzeit gerne willkommen.

Köln, Juni 2017

Frank Wenzel und Patrick Weidinger